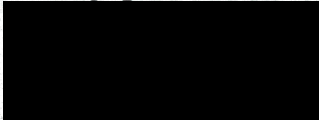




Entscheidung Nr. 2400 (V) vom 24.10.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Düsseldorf



Verfahrensbeteiligte:

Modern Music



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 16.8.1985 eingegangenen Antrag am 24.10.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:



Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Death Metal (Various Artists)"
Schallplattenhülle
Modern Music, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Bei der verfahrensgegenständlichen Schallplattenhülle handelt es sich um die Hülle einer Langspielplatte. Sie trägt den Titel "Death Metal" und wird von der Fa. Modern Music, Berlin, ediert und vertrieben.

Der Antragsteller beschreibt die Abbildung auf der Schallplattenhülle zutreffend wie folgt und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Die Vorderseite der o.a. Schallplattenhülle zeigt eine geradezu widerwärtige, abstoßende Szene. Das Bild zeigt eine Art Folterkammer. An der hinteren Mauer sieht man zwei Gehenkte, die noch an den Seilen baumeln. Von einem dritten sind nur die Stiefel am

oberen linken Bildrand zu sehen. Des weiteren sind eine Axt und ein Schwert erkennbar, die an selbiger Wand hängen.

Im Vordergrund wird eine liegende, langhaarige, männliche Leiche, aus deren aufgeschlitzten Bauch die Gedärme quillen, dargestellt. Über diese Eingeweide macht sich ein Monster mit einem toten-schädelähnlichen Gesicht her, welches sich mit seinen krallen-artigen Fingern die Innereien der Leiche in den Mund stopft. Während der Hintergrund in eine Art Nachtblau gehalten ist, ist der Vordergrund blutrot.

Als "Künstler" firmiert ein gewisser Freudstein '84. Die Analogie zu vielen, bereits indizierten Zombie- und Menschen-fresserfilmen ist eklatant, so daß sich eine Indizierung als äußerst dringlich empfiehlt."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über die Schallplattenhülle nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Schallplattenhülle, die Gegenstand des Verfahrens waren, wird Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Schallplattenhülle "Death Metal (Various Artists)" von Modern Music, Berlin, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Die Darstellung auf der Schallplattenhülle ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Schallplattenhülle ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche die Schallplattenhülle erhalten können, nicht angenommen werden.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, zu deren Mißachtung Kinder und Jugendliche nicht verleitet werden dürfen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zur Gewährleistung zu ermöglichen.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Würde des Menschen ist durch diese Schallplattenhülle insofern getroffen, weil sie aus merkantilen Gründen den Kannibalismus als Sensation herausstellt und ihn öffentlich anpreist. Angesichts der auf der Schallplattenhülle dargestellten ekelerregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise der dort abgebildeten menschlichen Wesen wird der Mensch auf eine unmenschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen (zuletzt Entscheidung der Bundesprüfstelle Nr. 3100 vom 10.9.1981, bestätigt durch Beschluß des VG Köln - 10 L 1361/81 vom 29.10.1981, veröffentlicht im BPS-Report 1/82, S. 10).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

